

Rhein- und Lahn-Anzeiger

Amts-Blatt der Stadt Nastätten.



Der Besuss des dreimal wöchentlich (Dienstag, Donnerstag und Samstag) erscheinenden „Rhein- und Lahn-Anzeiger“ kostet in Nastätten sowie bei den auswärtigen Agenturen monatlich Mk. 6.—, frei ins Haus durch die Post bezogen vierteljährlich Mk. 18.—. Bestellungen können jederzeit erfolgen.

Einzelgenossen im „Rhein- und Lahn-Anzeiger“ weiteste Verbreitung und werden die beigelagerten Nonpareil-Beilagen über deren Raum mit Mk. 2.—, die Beilage mit Mk. 4.— berechnet. Bei mehrmaliger Aufnahme Rabatt nach Tarif. Im Falle gerichtlicher Betreibung fällt jeglicher Rabatt fort.

Gründet 1878. Druck und Verlag: Mülbacher Buchdruckerei in Nastätten. Verantwortlich für die Schriftleitung: Paul Müller, Nastätten. Begründet 1878.

Nr. 47 Nastätten, Samstag, den 22. April 1922 45. Jahrgang

Deutsch-russischer Ostervertrag.

Von Rathenau und Tschitscherin ist in Genua zu Ostern ein deutsch-russischer Vertrag abgeschlossen worden, der die Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten in wirklich friedlichem Sinne regelt und als erster von allen seit Ende des Weltkrieges abgeschlossenen internationalen Verträgen als ein wirklicher Friedensvertrag zu bezeichnen ist, auf Grundlage dessen die beiden Vertragsparteien eine wirklich ersprießliche gemeinsame Wiederaufbauarbeit möglich ist. (Der deutsch-russische Friedensvertrag von Brezestowitsch ist bekanntlich in Versailles außer Kraft gesetzt worden.)

Verzicht auf jegliche Kriegsschädigung.
Der Vertrag enthält in der Hauptsache folgende Bestimmungen:

Artikel 1a): Das Deutsche Reich und die russische Sowjetrepublik verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kriegskosten sowie auf Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Staatsangehörigen im Kriegsgebiet durch militärische Maßnahmen einschließlich aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind. Dergleichen verzichten beide Teile auf den Ersatz der zivilen Schäden, die den Angehörigen des einen Teiles durch sogenannte Kriegsauslagerung oder durch Gewaltmaßnahmen staatlicher Organe des anderen Teiles verursacht worden sind.

b) die durch den Kriegszustand getroffenen öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen einschließlich der Frage der Behandlung der in die Gewalt des anderen Teiles geratenen Handelsschiffe sollen nach dem Grundgesetz der Gegenseitigkeit geregelt werden.

c) Deutschland und Rußland verzichten gegenseitig auf Erstattung der beiderseitigen Aufwendungen für Kriegsgefangene; ebenso verzichtet die deutsche Regierung auf Erstattung der von ihr für die in Deutschland internierten Angehörigen der Roten Armee gemachten Aufwendungen. Die russische Regierung verzichtet ihrerseits auf Erstattung des Ersatzes aus dem von Deutschland vorgenommenen Verkauf des von diesem requirierten und nach Deutschland gebrachten Geeresgutes.

Artikel 2: Deutschland verzichtet auf Ansprüche, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der Sowjetrepublik auf deutsche Reichsangehörige oder auf ihre Privatrechte, sowie auf Rechte des Deutschen Reiches und der Länder gegen Rußland, die sich aus von der Sowjetregierung oder ihren Organen gegen deutsche Reichsangehörige oder ihre privaten Rechte getroffenen Maßnahmen ergeben, vorausgesetzt, daß die Regierung der Sowjetrepublik auch ähnliche Ansprüche Dritter nicht bewilligt.

Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen.

Artikel 3: Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetrepublik werden so gleich wieder aufgenommen. Die Zulassung der beiderseitigen Konsulin wird durch besonderes Abkommen geregelt werden.

Gegenseitige Meistbegünstigung.

Artikel 4: Die beiden Regierungen sind ferner auch darüber einig, daß für die allgemeine Rechtsstellung des einen Teils im Gebiete des anderen Teiles, wie für die allgemeine Regelung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Grundsatze der Meistbegünstigung gelten soll. Der Grundsatze erstreckt sich nicht auf Vorrechte oder Erleichterungen, die die Sowjetregierung einer anderen Sowjetrepublik oder einem ähnlichen Staate gewährt, der früher ein Bestandteil des ehemaligen russischen Reiches war.

Gemeinsamer wirtschaftlicher Wiederaufbau.

Artikel 5: Die beiden Regierungen werden wirtschaftlichen Bedürfnissen der beiden Länder in wohlwollendem Geiste entgegenkommen. Bei einer grundsätzlichen Regelung dieser Frage auf internationaler Basis werden sie in vorherigen Gedanken aus-

tausch eintreten. Die deutsche Regierung erklärt sich bereit, die ihr neuerdings mitgeteilten, von Privatfirmen beabsichtigten Unternehmungen nach Möglichkeit zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern.

Artikel 6: Die Artikel 1c) und 1 d) des Vertrages treten mit der Ratifizierung, die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.

„Grenzenlose Ueberraschung“ soll unter den Ententevertretern in Genua das deutsch-russische Osterabkommen hervorgerufen haben. Das ist noch die mildeste Form, mit der die Ententepresse die Wirkung des abgeschlossenen Vertrages kommentiert. Wie eine Bombe soll die Nachricht unter den Ententelegationen eingeschlagen haben. Wer glaubt's? Sollten wirklich die Franzosen und Engländer so harmlos gewesen sein, daß sie das Zustandekommen dieses Vertrages, der doch endlich einmal kommen mußte, nicht aus ahnten?

Die Verhandlungen zum Abschluß dieses Vertrages sind bereits vor längerer Zeit in Berlin begonnen worden und hatten schon bei der Durchreise der russischen Delegation nach Genua einen gewissen Abschluß gefunden. Mit dem endgültigen Abschluß wollte man aber erst warten, bis man sich die Situation in Genua angesehen hatte. In Genua gingen aber dann Ende der Osterwoche die Ententemächte Privatgesprächen mit den Bolschewisten an, über die die Deutschen überhaupt nicht informiert wurden. Diese Privatgespräche müssen wohl eine Wendung genommen haben, die die Russen veranlaßte, die Verhandlungen mit Deutschland zu einem schnellen Abschluß zu bringen. Nach allen bisher vorliegenden Meldungen müssen auch für die deutschen Vertreter sehr triftige Gründe vorhanden gewesen sein, die ihnen den sofortigen Abschluß des Vertrages angezeigt erscheinen ließen.

Die Vertreter der gesamten Entente in Genua haben nach einer langen, teilweise recht heftigen Beratung über den deutsch-russischen Vertrag der deutschen Delegation eine Note folgenden Inhalts gegeben:

Die unterzeichneten Mächte müssen der deutschen Delegation in freimütiger Weise ihre Meinung zum Ausdruck bringen, daß der Abschluß eines solchen Vertrages (des russischen), während die Konferenz noch tagte, eine Verletzung der Bedingungen bedeutete, die Deutschland selbst sich auferlegt hatte. Als es nach Genua eingeladen und ihm angeboten worden war, in jeder Kommission auf dem Fuße der Gleichberechtigung vertreten zu sein, haben die einladenden Mächte einen Beweis ihrer Bereitwilligkeit gegeben, die Erinnerung an den Krieg bei Seite zu legen und Deutschland die Gelegenheit eines ehrenvollen Zusammenarbeitens mit den früheren Feinden zu geben. Auf ein derartiges Angebot guten Willens und der Solidarität hat Deutschland mit einem Akt geantwortet, der den Glauben zerstört. Während die Konferenz noch tagte und während Deutschland in den Kommissionen und Unterkommissionen vertreten war, die auf der Grundlage der Bedingungen von Cannes den europäischen Frieden mit Rußland behandeln wollen, haben die deutschen Vertreter ohne Wissen ihrer Kollegen insgeheim einen Vertrag mit Rußland geschlossen, der jene speziellen Fragen ins Auge faßt, die die deutschen Delegierten in loyaler Zusammenarbeit mit den Vertretern der anderen Länder zu erörtern verpflichtet gewesen wären. Dieser Vertrag ist nicht abhängig gemacht worden von irgend einer Prüfung oder Bestätigung durch die Konferenz. Wir müssen annehmen, daß er endgültig ist. Es handelt sich also in Wahrheit um einen Vertrag gegen einige der Grundsatze, auf denen die Konferenz ruht. Unter diesen Umständen betrachten die Unterzeichneten nicht als gerecht und billig, daß Deutschland, das eine besondere Abmachung mit Rußland geschlossen hat, an der Erörterung einer Abmachung zwischen ihren Ländern und Rußland teilnehmen könnte. Sie schließen also daraus, daß die deutschen Delegierten die Absicht haben, auf die fernere Teilnahme an der Erörterung von Abmachungen zwischen den vertretenden aus der Konferenz vertretenen Ländern und Rußland zu verzichten.

Die Lage ist leider noch immer nicht geklärt. Man ist nach Genua gekommen, um das zeitraubende und in jeder Beziehung unzweckmäßige Verfahren des Austausches schriftlicher Noten durch das schnellere, aufklärende, Gegenseitig abschließende und versöhnende Verfahren der mündlichen Verhandlungen zu ersetzen. Und was ist das erste Ergebnis? Ein neuer — Notenwechsel!

TU. Paris, 21. April. Die französische Regierung hat sämtliche Botschafer und Gesandten bei sämtlichen Ententemächten, einbezogen Polen und die Staaten der Kleinen Entente, telegraphisch aufgefordert, den Regierungen, bei denen sie akkreditiert sind, folgende Auffassung der französischen Regierung von der Lage zu unterbreiten: Deutschland muß zum strikten Vollzug des Versailler Vertrages angehalten werden. Die Verletzung des Vertrages durch den deutsch-russischen Vertrag rechtfertigt eine Entente-Intervention in Berlin. Die deutsche Regierung muß kategorisch aufgefordert werden, eine Erklärung abzugeben, der Vertrag von Rapallo sei null und nichtig. Diese Aufforderung der Ententemächte ist vom Botschafterrat festzusetzen und zu diesem Zweck sollten die Pariser Vertreter der polnischen, rumänischen, tschechischen und jugoslawischen Regierung zu den Sitzungen des Botschafterrates hinzugezogen werden.

TU. Berlin, 21. April. Wie von zuständiger Seite mitgeteilt wird, wird die deutsche Antwort an die Alliierten, die heute Freitag früh überreicht werden wird, folgendes ausführen: Deutschland überläßt es den Alliierten, ohne Deutschlands Zutun, die Verhandlungen mit Rußland weiter zu führen, um diejenigen Fragen zu regeln, die im deutsch-russischen Vertrag geregelt wurden. Bei jeder russischen Frage, die darüber hinausgeht, besonders den russischen Zukunftsfragen, wird Deutschland nach wie vor in den Kommissionen mitarbeiten. Die Regelung dieser Fragen ist mit den Alliierten besprochen, die Einigung daher gesichert. Damit haben die Alliierten auf die vorgelegten noch verlangte Annulierung oder Vorlegung des Vertrages zur Genehmigung oder stillschweigenden Beseitigung des Vertrages verzichtet.

Durch die überstürzte scharfe Note der Ententebelegierten ist die Lage in Genua recht eigenartig verzwickelt geworden. Alles harret nun gespannt der deutschen Antwort, von der man scheinbar irgend eine Lösung erwartet, die einen Ausweg aus der Irreleitbarkeit eröffnet, in der man sich jetzt durch eigene Schuld befindet. Recht besprechenswert hierfür ist folgende Episode: Für den Abend, als die Note überreicht werden sollte, waren alle Delegierte zu einem Bankett bei de Facta eingeladen. Dr. Rathenau erklärte, daß er mit einer solchen Note in der Sache unmöglich an einem gemeinsamen Essen teilnehmen könnte. Man zog darauf die Note wieder zurück, um sie erst nach dem Essen zu überreichen. Man wünscht doch, die Fühlungnahme, die bisher ziemlich mangelhaft war, zu erweitern. Frankreich hat das größte Interesse an einem Zustandekommen einer internationalen Anleihe für Deutschland, und diese würde durch das Scheitern der Konferenz zum mindesten weit hinausgeschoben. Zur Anknüpfung normaler Verhältnisse mit Rußland ist es auch notwendig, daß die Russen nicht aus Genua verschleudert werden. Offenbar ist auch aus diesem Grunde für die Note eine Form gewählt worden, die das Scheitern der Konferenz nun von der deutschen Antwort abhängig macht und damit Deutschland noch außen die ganze Verantwortung zuschieben will. Alles dieses wird die deutsche Antwort zu berücksichtigen haben. Ganz besonderes Interesse haben aber auch die Engländer und Italiener daran, das Scheitern der Konferenz zu vermeiden.

Ohne Deutschland und Rußland ist aber Genua wertlos. Will man beide Mächte halten, so wird man auch Wege dazu finden. Die Note der Alliierten selbst gibt hierzu die beste Gelegenheit. Denn der in ihr enthaltene Ausschluß der Deutschen aus der russischen Kommission ist rechtlich vollkommen unhaltbar. Einen solchen Ausschluß kann nur die Vollkonferenz, zum mindesten die betreffende Kommission selbst, nicht aber eine Einzelgruppe der auf der Konferenz vertretenen Mächte befehlen. Dieses achtsame Uebergehen der übrigen Konferenzmächte hat bereits zu einem

energischen Protest der Neutralen geführt, der seine Wirkung kaum verfehlt wird, denn seine Argumente können nicht widerlegt werden. So sind zahllose Möglichkeiten gegeben, bei denen die deutsche Antwort einhalten kann und die eine Beilegung des künstlich aufgebauschten Zwischenfalls möglich machen. Man darf von der deutschen Delegation erwarten, daß sie diese ihre vorteilhafte Lage in ihrer Antwort gebührend ausnützt und nicht verfehlt wird, das merkwürdige Verhalten der Alliierten ins rechte Licht zu rücken.

Der deutsch-russische Ausgleich.

Ein Strich durch die Bergangenheit.
Die Reichsregierung beurteilt den Abschluß des deutsch-russischen Vertrages wie folgt:

Der Charakter des unterzeichneten Vertrages läßt sich kurz dahin kennzeichnen, daß die beiden Regierungen damit unter die Bergangenheit einen Strich machen und daß sie zugleich ein Fundament für den

künftigen gemeinsamen Wiederaufbau legen. Die Tatsache, daß zwischen Deutschland und Rußland noch die Folgen eines langen Kriegszustandes zu liquidieren waren, daß beide Länder wirtschaftlich eng aufeinander angewiesen sind und daß sie in vielfacher Hinsicht unter ähnlichen Schwierigkeiten zu leiden haben, wird diese Verständigung zwischen ihnen im gegenwärtigen Augenblick ohne weiteres natürlich erscheinen lassen. In das Verhältnis der beiden Staaten zu dritten Staaten greift dieser Vertrag in keiner Weise ein. Die Vorteile, die von der friedlichen deutsch-russischen Auseinandersetzung erhofft werden dürfen, werden

ganz Europa zugute kommen. Wenn die Herbeiführung des deutsch-russischen Ausgleiches gerade während der Konferenz von Genua zur Tatsache geworden ist, so bedeutet das also nicht einen Verzicht auf die von der Konferenz verfolgten allgemeinen europäischen Ziele. Die beiden vertragschließenden Regierungen sind vielmehr überzeugt, daß sie zu ihrem Teile durch die getroffene Verständigung zur Erreichung des Hauptzieles der Konferenz, nämlich der endgültigen Herstellung des europäischen Friedens, nicht unwesentlich beigetragen haben.

Die internationale Anleihe.

4 Milliarden Goldfrank?
Die Gerüchte, daß bereits konkrete Verhandlungen über eine internationale Anleihe für Deutschland schweben, nehmen immer festere Gestalt an. In den bisherigen Besprechungen sind, wie der Berliner Lokal-Anzeiger aus Genua meldet, bereits feste Zahlen über die Verteilung der Anleihe auf die verschiedenen Mächte genannt worden. Danach sollen 3 Milliarden Goldfranken von den Ententeländern, in erster Linie vom englischen und amerikanischen Kapital, aufgebracht werden, während die Neutralen 1 Milliarde Goldfranken aufbringen sollen. Die ersten drei Milliarden sind zur Befriedigung der französischen und belgischen Bedürfnisse während der nächsten zwei Jahre bestimmt; Deutschland braucht in diesen zwei Jahren keine baren Reparationsleistungen an die beiden Länder abzuführen und erhält Gelegenheit, seinen inneren Haushalt und seine Staatsfinanzen in Ordnung zu bringen.

Die Stabilisierung der deutschen Wänta soll mit Hilfe der vierten von den Neutralen aufzubringenden Goldmilliarde erreicht werden. Die englischen Sachverständigen schlagen in dieser Frage vor, die deutsche Mark auf der Grundlage von fünfzehn Goldpfennigen zu stabilisieren, ein Fuß, der zwar von den deutschen Sachverständigen als nicht zu hoch angesehen wird, aber doch wohl dem englischen Wunsch entspringt, das unfreiwillige Dumping zu bekämpfen. Nach dem bisherigen Verlauf darf erwartet werden, daß die Verhandlungen auch weiterhin einen günstigen Fortgang nehmen.

Organ im Anleiheauschuss der Reparationskommission.
Der von der Reparationskommission gebildete Sachverständigenausschuss zur Be-

